

# 07/09

2. März 2009

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

<b>Ordnung zur Feststellung der studiengang- bezogenen Eignung (Eignungstest) für den Bachelorstudiengang Modedesign vom 03.12.2008</b> . . . . .	<b>33</b>
---	-----------

**fhtw.**

**Fachhochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

**Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**  
**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung**  
(Eignungstest)  
**für den Bachelorstudiengang Modedesign**

im Fachbereich Gestaltung vom 3. Dezember 2008

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 03. Dezember 2008 die Neufassung der folgenden Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung beschlossen\*.

**Gliederung der Ordnung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsverfahren und Eignungstest
- § 3 Zulassung
- § 4 Hausaufgabe
- § 5 Bewerbungsmappe
- § 6 Eignungstest
- § 7 Die Bewertungskriterien des Eignungstests und der Hausaufgabe
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests
- § 11 Kommission
- § 12 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

**Anlagen**

- Anlage 1 Antrag auf Zulassung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

---

\* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 11.02.2009

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen für alle Fachsemester des Bachelorstudienganges Modedesign, die die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der FHTW Berlin im Bachelorstudiengang Modedesign zum Wintersemester 2009/2010 immatrikuliert werden.

(2) Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen ab dem 4. Fachsemester des Bachelorstudienganges Modedesign kann auf Antrag an die Kommission gemäß § 11 im Einzelfall auf den Eignungstest ganz oder teilweise verzichtet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Kommission.

## **§ 2 Zulassungsverfahren und Eignungstest**

(1) Gemäß Hochschulordnung der FHTW Berlin (HO) erfolgt eine Eingangsprüfung (im Folgenden als „Eignungstest“ bezeichnet), um die studiengangbezogene Eignung nachzuweisen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird jährlich zweimal durchgeführt.

(3) Das Verfahren gliedert sich in die Abschnitte:

- Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren
- Ergebnisse einer Hausaufgabe
- Bewerbungsmappe mit selbst erstellten Arbeitsproben
- Eignungstest mit gestalterischen Aufgaben und einem Bewerbungsgespräch

## **§ 3 Zulassung**

Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt eine rechtzeitige und vollständige Bewerbung voraus. Diese besteht aus dem Bewerbungsantrag (Anlage 1). Bewerbungsschluss für den Eignungstest mit Immatrikulation zum Wintersemester ist der 01.03. und der 01.09. für die Immatrikulation zum Sommersemester.

## **§ 4 Hausaufgabe**

(1) Die Hausaufgabe wird am letzten Montag des Monats März bzw. am letzten Montag des Monats September auf der Website des Studienganges Modedesign (<http://www.f5.fhtw-berlin.de/modedesign>) bekannt gegeben. Es können nur diejenigen Bewerber/innen teilnehmen, die sich mit vollständigen Unterlagen fristgerecht beworben haben.

(2) Umfang der Hausaufgabe, Format und zugelassene Gestaltungsmittel werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Digital erstellte Arbeiten müssen in ausgedruckter Form vorliegen.

(3) Die Arbeiten sind nach ca. vier Wochen, in einer Mappe zusammengefasst und mit Namen und Adresse beschriftet sowie mit einer schriftlichen Erklärung über die Autorenschaft, im Fachbereich am Vortag des Eignungstestes abzugeben. Die genauen Zeit- und Raumangaben zur Abgabe werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Am darauf folgenden Tag wird den Bewerbern/Bewerberinnen morgens per Aushang mitgeteilt, ob sie am sich anschließenden Eignungstest, teilnehmen können. Die Kriterien für die Bewertung werden im § 6 geregelt.

## **§ 5 Bewerbungsmappe**

(1) Die Bewerbungsmappe wird beim Eignungstest vorgelegt.

(2) Die Bewerbungsmappe besteht aus ca. 20 selbst erstellten gestalterischen Arbeitsproben (z.B. Zeichnungen, Fotografien, Skizzen, Collagen, Farbkompositionen, Modefigurinen etc.), die das Format A1 nicht überschreiten dürfen. Digital erstellte Arbeiten sollten in der Regel als Ausdrucke eingereicht werden. Nicht digital erstellte Arbeiten müssen im Original vorliegen. Fotokopien oder

Ausdrucke von Zeichnungen etc. können nicht akzeptiert werden.

(3) Eine schriftliche Erklärung über die Autorenschaft der Arbeiten muss der Bewerbungsmappe beigefügt sein.

## **§ 6 Eignungstest**

(1) Der Eignungstest findet nach Sichtung und Beurteilung der Hausaufgabe in der Regel am Ende des Monats April oder am Anfang des Monats Mai bzw. am Anfang des Monats November statt. Das genaue Datum des Eignungstestes wird mit der Veröffentlichung der Hausaufgabe bekannt gegeben.

(2) Der Eignungstest findet am Folgetag der Abgabe der Hausaufgabe statt.

(3) Er besteht in der Regel aus bis zu fünf unterschiedlichen gestalterischen Aufgabenstellungen, der Vorlage der Bewerbungsmappe und einem Bewerbungsgespräch. Die Aufgabenstellungen werden zu Beginn des Eignungstestes bekannt gegeben.

(4) Die Testergebnisse (Ergebnisse der Hausaufgabe und die des Eignungstestes) verbleiben in der Hochschule. Sie werden in der Regel nach drei Jahren Aufbewahrung vernichtet. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe der Arbeiten an die Teilnehmer/Teilnehmerinnen. Die Bewerbungsmappe wird allen Bewerbern/Bewerberinnen am Ende des Eignungstestes wieder ausgehändigt.

## **§ 7 Die Bewertungskriterien des Eignungstests und der Hausaufgabe**

(1) Die Bewertungskriterien der gestalterischen Aufgaben sind:

Wahrnehmungsfähigkeit:

- Formen- und Gestaltrelationen, Proportionsgefühl und Sinn für gestalterische Zusammenhänge (Rhythmus)

Vorstellungsfähigkeit:

- Phantasie und kreatives Vorstellungsvermögen (Imagination, Visualisierung)
- experimentelle Ansätze, Mut zum gestalterischen Experiment
- Prägnanz eigener Ideen, eigenständiger Gestaltungswille, Originalität

Darstellungsfähigkeit:

- Fähigkeiten im figürlichen Zeichnen, darstellungstechnische Fertigkeiten
- räumliches und stoffliches Erfassen
- Platzierung im Format
- Farbsensibilität, Materialgefühl

Konzeptionelle Fähigkeiten:

- konzeptionelle Dichte und inhaltlich strukturierte Präsentation
- Ausbildung einer Leitidee

(2) Die Bewertung des Bewerbungsgesprächs richtet sich insbesondere nach solchen Kriterien wie:

- persönliches Auftreten, innere Konsequenz der verbalen Argumentation
- Motivation für ein Studium des Modedesigns an der FHTW Berlin
- Eigenständigkeit und Originalität der vertretenen Auffassungen
- Kenntnisse in Design- und Kulturgeschichte

(3) Die Leistungen des Eignungstests werden undifferenziert beurteilt, d. h. „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“.

(4) Bei einer Gesamtbewertung „mit Erfolg“ ist der Eignungstest bestanden.

### **§ 8 Bekanntgabe der Entscheidungen**

(1) Das Ergebnis des Eignungstests wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

(2) Über die bestandene studiengangbezogene Eignung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt:

„Frau/Herr ..... hat den Nachweis über die studiengangbezogene Eignung für den Bachelorstudiengang Modedesign des Fachbereiches Gestaltung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin erbracht.

Berlin, den .....“

(3) Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung hat nicht zwangsläufig die Berechtigung auf einen Studienplatz zur Folge.

### **§ 9 Wiederholung des Verfahrens**

Die Bewerber/Bewerberinnen, die den Eignungstest nicht bestanden haben, können das Verfahren an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang Modedesign zweimal wiederholen.

### **§ 10 Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests**

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für den auf die Feststellung folgenden Immatrikulationstermin. Ausnahmen in begrenztem Umfang sind auf Antrag an die Kommission gemäß § 11 möglich.

### **§ 11 Kommission**

(1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für jeden Termin eine Kommission gebildet.

(2) Der Kommission gehören mindestens zwei Professoren oder Professorinnen aus dem Studiengang Modedesign an, von denen einer/eine den Vorsitz führt.

(3) Die Kommission kann Beisitzer/Beisitzerinnen hinzuziehen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 in Kraft.

---

Anlage 1 zur Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang Modedesign

---

An die  
 Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
 Fachbereich 5 – Gestaltung  
 Bachelorstudiengang Modedesign  
 Wilhelminenhofstr. 75A  
 12459 Berlin

**ANTRAG**

auf Zulassung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Eignungstest) im Bachelorstudiengang **Modedesign**

Name: .....  
 Vorname: .....  
 Geburtsdatum/ort: .....  
 Anschrift: .....  
 Staatsangehörigkeit: .....

**Schulbildung (allgemeinbildende Schulen):  
 in der Reihenfolge des Besuchs**

Schulart	Ort, Name der Schule	von – bis	Abschluss

Fach- und Hochschulen:

Hochschule	Art	von – bis	Abschluss

Berufstätigkeiten (auch Lehre):

Beruf	Ort, Name des Betriebes	von – bis	Abschluss

18wöchiges Praktikum (Vorpraktikum)

Art der Tätigkeit	Ort, Name des Betriebes	von – bis	fachl. Betreuung

Hiermit erkläre ich, dass die oben aufgeführten Angaben den Tatsachen entsprechen und gegebenenfalls durch Zeugnisse und Nachweise belegt werden können.

.....

Ort, Datum Unterschrift